Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Stellungnahme der Landrätin zum Antrag 5-3384/17-KT der Fraktion Plan B/BVBB-WG – Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2017

Der Antrag der Fraktion Plan B/BVBB-WG zum Beschluss einer Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2017 basiert auf der Annahme, dass für das Haushaltsjahr 2017 ein Überschuss von mindestens 50 Millionen Euro erwirtschaftet wird. Verwiesen wird in der Begründung auf die Informationsvorlage Nr. 5-3329/17-I, die am 23. Oktober 2017 in den Kreistag eingebracht wurde.

Diese Annahme ist unbegründet und aus der Informationsvorlage nicht herleitbar.

Die Landrätin empfiehlt dem Kreistag, den Antrag der Fraktion Plan B/BVBB-WG zum Beschluss einer Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2017 aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Entsprechend des § 29 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) wurde der Kreistag am 23.10.2017 mit der Informationsvorlage Nr. 5-3329/17-I über den Stand des Haushaltsvollzugs 2017 informiert.
In der Vorlage wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Personalaufwendungen aus den ordentlichen Aufwendungen herausgelöst und separat aufgeführt wurden. Die Prognose zum 31.12.2017 erfolgte sowohl für die gesamten ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ohne Personalaufwendungen) als auch für die Personalaufwendungen auf der Grundlage der kumulierten Hochrechnung. Eine Saldierung der dargestellten ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen ohne Berücksichtigung der Personalaufwendungen von ca. 52 Mio. Euro ist nicht korrekt. Somit ist die Annahme, dass in der Informationsvorlage ein Überschuss von 70 Mio. Euro dargestellt ist, nicht richtig.

Prognose zum 31.12.2017

ordentliche Erträge	245.672.435 €
ordentliche Aufwendungen	175.422.918 €
zuzüglich Personalaufwendungen	52.800.000 € (∑ Aufwendungen = 228.222.918 €)
Überschuss nach Hochrechnung	17.449.517 €

2. Darüber hinaus wurden Haushaltsrisiken benannt, welche noch nicht abschließend geklärt sind. Im vierten Quartal und besonders zum Ende des Jahres sind Aufwendungen zu buchen, welche nicht vollumfänglich in ihrer Höhe vorher absehbar sind.
Weiterhin sei auf die noch fehlenden Abgrenzungsbuchungen, Rückstellungszuführungen, Abschreibungen für Anlagegüter und die Auflösung der Sonderposten verwiesen. Dies sind alles Jahresabschlussbuchungen, die naturgemäß in einer Hochrechnung auf der Basis aktueller Ist-Zahlen nicht enthalten sind.
Die vorläufigen Ergebnisse des Haushaltsjahres 2017 werden in einer Informationsvorlage mit Stand vom 31.12.2017 für den Kreistag im Februar 2018 vorbereitet. Eine abschließende Aussage

zur Abrechnung des Haushaltsvollzuges 2017 kann erst mit Vorliegen des Jahresabschlusses getroffen werden**.**
Bislang liegen für den Landkreis belastbare Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2013 vor. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 konnten Überschüsse erwirtschaftet werden, die zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt wurden. Dadurch konnte der Landkreis auch, beginnend mit dem Jahr 2017, den Haushaltsausgleich nachweisen. Die Ursachen, die zu diesen positiven Ergebnissen führten, sind in den einzelnen Jahresabschlüssen dargestellt. . Erlöszuwächse, Verzögerungen und Verschiebungen von Projekten in der Haushaltssicherung und die „Vorläufige Haushaltsführung“ (ganzjährig im Haushaltsjahrjahr 2013) sind nur einige Beispiele.
Eine Bildung von Rücklagen aus überzahlter Kreisumlage erfolgte zu keinem Zeitpunkt.

3. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg regelt das Verfahren zum Erlass einer Nachtragssatzung. Nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 BbgKVerf stellt der Kämmerer den Entwurf der Nachtragssatzung auf und legt ihn der Hauptverwaltungsbeamtin zur Feststellung vor.
Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit eine Nachtragssatzung zu erlassen, sofern sich ein Erfordernis dafür ergibt. Den pflichtigen Erlass einer Nachtragssatzung regelt § 68 BbgKVerf i.V.m. den Regelungen in der Haushaltssatzung des Landkreises.
Die Zuständigkeiten sind in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg klar geregelt.

Wehlan